

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Freihung - Großschönbrunn

**zur Prävention
gegen jegliche Form
von Gewalt und Machtmissbrauch
an Kindern und Jugendlichen**



Das Schutzkonzept wurde erarbeitet von:

- ✦ Kirchenpfleger Erwin Hubmann
- ✦ Kirchenpfleger Eduard Neydert
- ✦ stv. PGR-Sprecherin Annette Nübler
- ✦ Pfarrsekretärin Stephanie Lederer

Verabschiedet wurde es durch:

- ✦ Pfarrer Benny Joseph Kochumundammalayil
- ✦ Gesamtpfarrgemeinderat Freihung - Großschönbrunn
- ✦ Kirchenverwaltung Freihung
- ✦ Kirchenverwaltung Großschönbrunn
- ✦ Filial-Kirchenverwaltung Seugast
- ✦ Filial-Kirchenverwaltung Thansüß

Freihung, 6. Oktober 2022

1. Einleitung „Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?“.....	S. 4
2. Formen von sexueller Gewalt – eine Begriffserklärung.....	S. 4-5
3. Pfarreibeschreibung – Risikoanalyse.....	S. 5-6
4. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen.....	S. 6-7
4.1. Ständiger Umgang mit Kindern und Jugendlichen	
4.2. Zeitlich begrenzter Umgang mit Kindern und Jugendlichen	
4.2.1 Verantwortlichkeit	
4.3. Aushändigen bzw. Anerkennung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts	
4.4. Verpflichtende Präventionsschulung des Bistums	
5. Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft Freihung-Großschönbrunn.....	S. 7-12
6. Handhabung von Beichte, Beichtgespräche und Seelsorge.....	S. 12-13
6.1. Die Erstbeichte und die Beichte vor der Firmung	
6.2 Das Beichtgespräch	
6.3 Das seelsorgliche Gespräch	
7. Beschwerdeverfahren in der Pfarreiengemeinschaft Freihung-Großschönbrunn....	S. 14-15
8. Umgang mit dem Konzept – Glaubhaftigkeit, Ernsthaftigkeit und Genauigkeit.....	S. 15
9. Verbindlichkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes.....	S. 16
10. Zugänglichkeit zum Konzept.....	S. 16
11. Qualitätsmanagement.....	S. 16
12. Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg.....	S. 16
13. Anhang (Verpflichtungserklärung, Selbstauskunftserklärung).....	S. 17-18

1. Einleitung „Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?“

Es geht schlicht und einfach darum, die Kinder und Jugendlichen in unserer Pfarrei zu achten, wertzuschätzen und sie (was wir hoffentlich nie brauchen werden) zu schützen.

Es geht also eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Und die soll hier verbindlich formuliert werden.

2. Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.“¹ Beispiele:

- „Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten den Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung Bilder)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)²

Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite.“³

Beispiele:

- „Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität

¹ Institut. Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchl. Einrichtungen -Teil 1: Information und Anleitung, S. 14

² Institut. Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchl. Einrichtungen -Teil 1: Information und Anleitung, S. 14

³ Institut. Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchl. Einrichtungen -Teil 1: Information und Anleitung, S. 14

- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien⁴

Strafbare Handlungen

„Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.“⁵

3. Pfarreibeschreibung und Risikoanalyse

In der Pfarreiengemeinschaft Freihung - Großschönbrunn gibt es verschiedene Gruppierungen und Veranstaltungen mit und für Kinder und Jugendliche:

Die Ministrantinnen und Ministranten

Es gibt zwei Ministrantengruppen, bestehend aus insgesamt ca. 30 Ministrant*innen. Die Altersspanne geht von 9 bis 18 Jahren. Betreut werden die Gruppen von 2 Gruppenleiter*innen. Die Gruppen treffen sich regelmäßig.

Auf das Jahr verteilt finden außerdem die Sternsingeraktion, das Ratschen, ein Ministrantenausflug und die Ministrantenaufnahme/verabschiedungsfeier statt.

Erstkommunion-/Firmvorbereitung

Die Erstkommunion- und Firmvorbereitung findet auf Pfarreiengemeinschaftsebene statt. Dazu kommen die Kommunionkinder und Firmlinge jedes Jahr (Firmlinge alle 3 Jahre) zusammen. Die Hauptleitung übernimmt in der Regel der Pfarrer. Für die Treffen werden die Räumlichkeiten des Pfarrheims genutzt.

⁴ Institut. Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchl. Einrichtungen -Teil 1: Information und Anleitung, S. 14

⁵ Institut. Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchl. Einrichtungen -Teil 1: Information und Anleitung, S. 13
Kinder- und Jugendschutzkonzept 06.10.2022

Familiengottesdienstteam

Es gibt ein Familiengottesdienstteam, das in Absprache mit dem Pfarrer regelmäßig einen Familiengottesdienst gestaltet. Dazu sind die Kinder aus der ganzen Pfarreiengemeinschaft eingeladen.

Das Familiengottesdienstteam bezieht je nach Thema Kinder und Jugendliche aus der Pfarreiengemeinschaft in die Gestaltung des Gottesdienstes mit ein, z.B. Lesen der Kyrierufe oder Fürbitten, Darstellung von kleinen szenischen Geschichten.

Raumsituation

Die Pfarrheime

Die Räume werden für Seniorennachmittage, PGRSitzungen, Kirchenchorproben, und Vereinsveranstaltungen genutzt. Daran grenzt eine Küche, die auch vom großen Saal aus zugänglich ist. Außerdem befinden sich im Erdgeschoss noch ein Gruppenraum und zwei bzw. drei WCs (männlich, weiblich, in Freihung zusätzlich ein WC für Menschen mit Behinderungen). Von den Räumen im Erdgeschoss gelangt man in den Pfarrgarten, der auch genutzt werden darf. Schlüssel zu den Räumen haben die in der Schlüsselliste des Pfarrbüros aufgeführten Personen.

Ein Belegungsplan mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (wie z.B. Chorgruppen, Ministrantengruppen, Seniorennachmittage, Kirchenchorproben) hängt im Pfarrheim Großschönbrunn aus.

Alle Veranstaltungen, die in den Pfarrheimen Freihung und Großschönbrunn stattfinden, werden nach Anmeldung zugelassen.

Sakristei

In den Kirchen der Pfarreiengemeinschaft gibt es jeweils eine Sakristei, in der sich die Priester, Mesner*innen, Lektor*innen, Kommunionhelfer*innen vor und manchmal nach der Hl. Messe aufhalten. In ihr ziehen sich Priester und Ministrant*innen auch um.

Die Sakristeien sind allesamt gut einsehbar.

Kirchenraum

In den Pfarrkirchen Freihung und Großschönbrunn gibt es jeweils eine Chorempore, auf der sich auch die Orgel befindet. Hier werden regelmäßig Kinder und Jugendliche vom Regionalkantor der Diözese Regensburg an der Orgel ausgebildet.

4. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen

4.1. Ständiger Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Personen, die dauernden Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben und/oder bei der Pfarrei angestellt sind, müssen ein sog. erweitertes Führungszeugnis nachweisen.

4.2. Zeitlich begrenzter Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Personen, die keinen dauernden Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben (z. B. Tischmütter), müssen eine Selbstauskunft ausfüllen.

4.2.1 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Ausgabe und das Einholen der Informationen ist der Pfarrer. Delegieren ist möglich.

4.3. Aushändigen bzw. Anerkennung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Jeder, der in der KiJuA tätig wird, bekommt das aktuelle Kinder- und Jugendschutzkonzept ausgehändigt.

Bei Veranstaltungen von extern mit Kindern und Jugendlichen muss der Verantwortliche das Schutzkonzept durch Unterschrift bestätigen.

4.4. Verpflichtende Präventionsschulung des Bistums

Das Bistum bietet immer wieder Präventionsschulungen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ an. Im Laufe des ersten Tätigkeitsjahres in der KiJuA organisiert das Pfarramt die Möglichkeit der Teilnahme.

5. Verhaltenskodex

Über allem steht bei uns ein respektvoller und wertschätzender Umgang!!

Kinderrechte⁶

- ☞ Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen ernst mit
 - ✦ ihren Wünschen.
 - ✦ ihren Meinungsäußerungen.
- ☞ Kinder und Jugendliche entscheiden bei uns selbst, wobei sie mitmachen wollen und wo nicht.
- ☞ Wir bemühen uns um altersgerechtes Programm.

Nähe und Distanz

- ☞ Unser Miteinander ist geprägt von respektvollem Umgang und großer Wertschätzung.

⁶ Angelehnt an die UN-Kinderrechte

- ☉ Unsere Treffen mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt (diese müssen von außen zugänglich sein) bzw. die Leiter*innen geben Eltern und Pfarrverantwortlichen die notwendige Information, wo sich aufgehalten wird.
- ☉ Wir nehmen individuelle Bedürfnisse und Grenzen ernst und achten diese –in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Nähe oder Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst.⁷
- ☉ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass Kinder und Jugendliche keine Angst bekommen und keine Grenzen überschritten werden.⁸
- ☉ Wir sind für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen da, für ihre Empfindungen und Stimmungen, die sie mit in unsere Gruppenstunden und Veranstaltungen bringen. Wir nehmen sie dabei ernst. Trotz alledem sind wir kein Elternersatz und nicht beste Freunde von ihnen. Und erst recht nicht gibt es intime Kontakte zu einen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- ☉ Wir sind uns unserer Vorbildfunktion und Vertrauensstellung bewusst und versichern, dass wir dieses Machtgefälle nicht zum Schaden der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werden.
- ☉ Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen wird transparent gestaltet. Es wird keine Geheimnisse geben, die wir mit ihnen haben.

Sprache und Wortwahl

- ☉ Wir verwenden in der Pfarrei keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.⁹
- ☉ Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken,

⁷ übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wolnzach

⁸ wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

⁹ wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wolnzach

abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.¹⁰

Fehlerkultur – Fehler passieren

- ☉ Nichts und niemand auf dieser Welt ist perfekt – wir haben das Bewusstsein, dass wir es auch nicht sein können und müssen.
- ☉ Wir reden nicht über denjenigen, der einen Fehler gemacht hat, sondern mit ihm.
- ☉ Wir machen uns darüber nicht lustig und es wird niemand deswegen bloßgestellt oder ausgegrenzt.
- ☉ Wenn Fehler passieren, machen wir uns bewusst, dass nur in den allerseltensten Fällen das Heil der Welt davon abhängt und wir deshalb sehr gelassen damit umgehen können.
- ☉ Statt Ratschläge zu verteilen, fragen wir bei dem Betreffenden nach, wie diese Fehler in Zukunft vermieden oder reduziert werden können.
- ☉ Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Sie werden offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet.
- ☉ Wenn wir Fehler ansprechen, dann geschieht das ohne ein lautes, böses, verletzendes Wort und vor allem auf Augenhöhe.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ☉ Wir geben keine Daten von Kindern und Jugendlichen an andere weiter.
- ☉ Wir verschicken keine Fotos von anderen ohne deren ausdrückliche Zustimmung.
 - ➔ Einholung der Zustimmung der Eltern einmalig bis auf Widerruf.
- ☉ Wir achten darauf, dass in den von uns einsehbaren Gruppenchats
 - ✦ keine Kettenbriefe geschickt werden.
 - ✦ keine Beleidigungen und kein Cybermobbing stattfinden.
- ☉ Wir achten darauf, dass nur Chat-Gruppen erstellt werden, wenn alle die Möglichkeit haben, direkt (über eigenes Handy) oder indirekt (z.B. über das Handy der Eltern) daran teilzunehmen.

¹⁰ wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wolnzach
Kinder- und Jugendschutzkonzept 06.10.2022

- ☞ Wir nutzen die Handy-Kontakte z.B. für Terminabsprachen, Suche nach Aushilfen (z.B. beim Ministrantendienst), Verteilung von anstehenden Aufgaben, Einladungen zu pfarreispezifischen Veranstaltungen etc.
- ☞ Bei nicht passendem Verhalten von Chat-Teilnehmern reagieren wir z.B. mit einem kurzen „Stopp! Keine Beleidigungen!“ im Gruppenchat und klären anschließend im privaten Chat die Sachlage.

Angemessenheit von Körperkontakten

- ☞ Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Wir achten auf die Privatsphäre, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.¹¹
- ☞ Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen...)¹²
- ☞ Wir achten darauf, dass es keine unerwünschten Berührungen oder körperliche Annäherung gibt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.¹³

Intimsphäre

- ☞ Möchten wir beim Anziehen zum Ministrantendienst, bei den Erstkommunionkleidern, bei szenischen Spielen wie Krippenspiel oder Anspiel zum Palmsonntag etc. helfen, fragen wir die Kinder und Jugendlichen vorher um Erlaubnis.
- ☞ Bei Segnungen von Kindern und Jugendlichen (z.B. beim Kommunionausteilen, bei Kleinkinder- und Familiengottesdiensten oder anderen Andachtsformen) fragen wir die Kinder vorher, ob wir das dürfen.
- ☞ Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen von Kindern und Jugendlichen mit Betreuungspersonen sind nicht gestattet und finden geschlechtergetrennt statt.¹⁴

¹¹ wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wolnzach

¹² wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wolnzach

¹³ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁴ wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

- ☉ Alle Schlafräume(-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmer*innen ¹⁵ und bei Notfällen.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- ☉ Bei uns sind nur finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und nicht die Entstehung einer besonderen Beziehung untereinander fördern.¹⁶

Disziplinarmaßnahmen

- ☉ Wenn wir Regeln für den Umgang miteinander in den Gruppen vereinbaren, dann vereinbaren wir auch, wie die Konsequenzen aussehen, wenn sich jemand nicht an sie hält.
- ☉ Wenn Disziplinarmaßnahmen notwendig sind, dann geschieht das in aller Ruhe und auf Augenhöhe. Das klärende Gespräch steht dabei im Vordergrund.
- ☉ Bei der Gestaltung unserer Aktionen und Veranstaltungen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn der*die Anvertraute diesem zugestimmt hat (z.B. bei Mutproben). Auch als erzieherische Maßnahme oder zur Aufrechterhaltung der von uns gewünschten Ordnung ist dies verboten.¹⁷

Verhalten auf Freizeiten und Reisen¹⁸

- ☉ Bei allen Veranstaltungen und Aktionen werden die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen von erwachsenen Personen begleitet. Zuständigkeiten machen wir auch nach außen hin deutlich. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Liegt die Aufsichtspflicht bei unseren Veranstaltungen nicht bei unseren Mitarbeiter*innen, bemühen wir uns, Empfehlungen für Begleitpersonen herauszugeben.
- ☉ Übernachtungen finden möglichst geschlechtergetrennt statt. Wir bemühen uns, auch möglichst Gleichaltrige gemeinsam unterzubringen.

¹⁵ wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁶ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁷ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁸ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

- ☉ Alle, die in der KiJuA tätig sind, übernachten nicht gemeinsam mit anvertrauten Personen in einem Zimmer. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor Beginn der Veranstaltung. Sie bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen.
- ☉ Die Zimmer anderer Personen respektieren wir als deren Privat-bzw. Intimsphäre.
- ☉ Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung, wie mit dem alleinigen Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einem anvertrauten Kind oder Jugendlichen bei Shuttlefahrten, in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen umzugehen ist. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer minderjährigen Teilnehmer*in zu unterlassen.

6. Handhabung von Beichte, Beichtgespräche und Seelsorge

Beichte, Beichtgespräche und Seelsorge sind sehr sensible Bereiche, die geprägt sind/geprägt sein müssen von

- Offenheit
- Vertrauen
- Nähe
- Vertraulichkeit
- Verschwiegenheit
- Einfühlvermögen
- u.v.a.m.

Den Hauptamtlichen ist es ein großes Anliegen diese Punkte zu gewährleisten und gleichzeitig den Ansprüchen des Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden.

6.1. Die Erstbeichte und die Beichte vor der Firmung

Ort der Erstbeichte und der Beichte vor der Firmung ist in der Regel der Beichtstuhl.

Die Kinder und Jugendlichen kommen dazu gruppenweise in die Kirche.

Ihnen wird unmittelbar vor der Beichte der Beichtstuhl gezeigt, damit sie nicht plötzlich in einen ihnen unbekanntem „Raum“ müssen.

Außerdem werden die Gruppen von Erwachsenen begleitet (in der Regel von den Tischgruppenleiter*innen).

6.2 Das Beichtgespräch

Möchte ein Kind vor seiner Erstkommunion/Firmung ein Beichtgespräch, so wird dies auch im Beichtstuhl/Beichtzimmer im Zuge der (Erst)beichte stattfinden. Dazu wird im Beichtstuhl lediglich die Trennscheibe zwischen Priester und Beichtendem*der aufgemacht.

Das Beichtgespräch vor der Erstkommunion/Firmung kann auch im Pfarrheim stattfinden. Dazu sitzt der Priester in einem Gruppenraum, bei dem die Tür während des Gesprächs nur angelehnt wird und die Wartenden draußen im Gang einen vorgegebenen Abstand einzuhalten haben, damit nicht mitgehört werden kann. Für das Einhalten des Abstands sorgt ein Erwachsener.

6.3 Das seelsorgliche Gespräch

Es kann gehandhabt werden wie das Beichtgespräch vor der Erstkommunion/Firmung.

Manchen Kindern und Jugendlichen fällt es jedoch sehr schwer über etwas zu reden, wenn sie einem Erwachsenen gegenüber sitzen. Da bietet sich auch ein Spaziergang o.ä. an. Wenn die Eltern des Kindes/des Jugendlichen von dem Gespräch wissen, dann gibt der Seelsorger vorher kurz den Eltern Bescheid, wo sie unterwegs sein werden.

Will das Kind/der Jugendliche nicht, dass die Eltern von dem Gespräch erfahren, gibt der Seelsorger einem seiner Mitarbeiter*innen Bescheid.

7. Beschwerdeverfahren in der Pfarreiengemeinschaft

Der Weg der Beschwerde:

Sie haben eine Beschwerde?

Dann richten Sie diese mündlich oder schriftlich direkt an den Pfarrer, an die Kirchenpfleger oder an den/die PGR-Sprecher*in

Verfahrenswege:

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „**Grenzverletzung**“ (z.B. Missachten von Persönlichkeitsrechten, Missachten der Grenzen der professionellen Rolle etc.), dann wird diese Beschwerde im Dienstgespräch mit dem Pfarrer besprochen. Daraufhin wird einer der beiden das Gespräch mit dem „Beschuldigten“ suchen und um Korrektur des Verhaltens bitten.

Das Ergebnis des Gesprächs wird wiederum im Dienstgespräch besprochen.

Außerdem gibt es eine Rückmeldung an alle, die an dem Beschwerdeprozess beteiligt waren.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines „**sonstigen sexuellen Übergriffs**“ (z.B. wiederholte anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, abwertende sexistische Bemerkungen, sexistische Spielanleitungen, sexistisches Manipulieren von Bildern, wiederholte „zufällige“ Berührungen an intimen Stellen etc.), dann werden die KV, der PGR und die Verantwortlichen zusammenkommen und dies thematisieren. Anschließend wird der Pfarrer und evtl. – je nach ‚Schwere‘ des Vorwurfs – zusammen mit einem weiblichen Mitglied der KV oder des PGR das Gespräch mit dem „Beschuldigten“ suchen, die Beschwerde vorbringen und zusammen nach einer Lösung suchen, wie damit umzugehen ist. Das Ergebnis des Gesprächs wird wiederum in die Verantwortlichen mitgeteilt. Außerdem wird dem „Beschwerdeführer“ mitgeteilt, was unternommen wurde.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines „**sexualisierten Missbrauchs**“ durch einen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter, wird dies unverzüglich nach Regensburg an die Präventionsstelle gemeldet und führt in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines „**sexualisierten Missbrauchs**“ durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter, dann wird die KV und der PGR zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit dem Beschwerdeführenden/dem Opfer zusammenzukommen.

An dem Gespräch sollen teilnehmen:

- der Pfarrer
- eine Fachkraft für Missbrauch (z.B. vom Landratsamt)
- das Opfer und/oder der gesetzliche Vertreter des Opfers

Über den Vorwurf/die Beschwerde wird IMMER auch die Präventionsstelle im Bistum Regensburg informiert.

In der Regel kommt es nach einer solchen Beschwerde/Vorwurf zu einer Anzeige.

„In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.“¹⁹

Vertraulichkeit

Die Mitarbeitenden des Beschwerdearbeitskreises verpflichten sich zu absoluter Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Beschwerden/Vorwürfe.

Ausgenommen sind die notwendigen Gespräche mit

- der*dem Beschuldigten (bei Grenzüberschreitungen).
- dem*der Fachberater*in
- den verantwortlichen Stellen im Bistum (Prävention und Missbrauch)

8. Umgang mit dem Konzept –

Glaubhaftigkeit, Ernsthaftigkeit und Genauigkeit

Oberstes Ziel dieses Konzeptes ist es, auf einen wertschätzenden und achtsamen Umgang in der Pfarrei hinzuweisen, diesen möglich zu machen und einzufordern.

Dadurch soll vor allem der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei gewährleistet werden.

Indem das offene und ehrliche Aussprechen von Bedürfnissen und Empfindungen möglich und sogar gewünscht ist, kann ein Nachjustieren verschiedener Verhaltensweisen und Regelungen möglich gemacht werden.

Kinder und Jugendliche werden ernstgenommen, wenn sie zurückmelden, dass sie in ihren Freiheiten und (Kinder-)Rechten eingeschränkt werden.

Und gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass jede unberechtigte Anschuldigung

☞ eine Katastrophe ist für den zu Unrecht Beschuldigten

☞ eine Katastrophe ist für die Organisation, in der diese

unberechtigte Anschuldigung ausgesprochen wird und dass es vor allem

☞ eine Katastrophe ist für die Tragfähigkeit des Kinder- und

Jugendschutzkonzeptes, wenn das Konzept dazu dienen soll, unliebsame

- Menschen aus dem „Verkehr zu ziehen“. Wenn das Konzept für persönliche Hass- und Mobbingaktionen missbraucht wird, wird jeder gute Gedanke und jede gute Absicht, die in diesem Konzept festgehalten wurde, zerstört.

¹⁹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Bistum Regensburg, Punkt 34

9. Verbindlichkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Mit der Verabschiedung des Konzeptes durch den Pfarrgemeinderat, der Kirchenverwaltung und dem Ortspfarrer wird es zum verbindlichen Leitfaden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

10. Zugänglichkeit zum Konzept

Das Konzept wird veröffentlicht durch:

- ✦ Ankündigung und Auflegen in den Sakristeien und Pfarrheimen der Pfarreiengemeinschaft
- ✦ die Homepage der Pfarreiengemeinschaft Freihung - Großschönbrunn

11. Qualitätsmanagement

Mit Beginn einer jeden neuen Pfarrgemeinderatsperiode (also alle 4 Jahre), wird das Konzept wieder durch das PGR-Gremium oder durch eine Arbeitsgruppe auf notwendige Veränderungen überprüft. Besteht der Wunsch eines Pfarrgemeinderatsmitgliedes oder eines Kirchenverwaltungsmitgliedes das Konzept neu zu überprüfen, wird im Pfarrgemeinderat über die Vorgehensweise beraten.

Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Frau Dr. Judith Helmig

0941/597-1681

Email: kijuschu@bistum-regensburg.de

Mo-Do von 8.30 bis 12.15 Uhr und Fr von 8.30 - 11.30 Uhr

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ich habe eine Ausfertigung
des Verhaltenskodex meiner Pfarrei
bekommen, gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich,
den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege
zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Kinder- und Jugendschutzkonzept 06.10.2022

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung
für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- Ich **NICHT** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a, Abs. 3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender, unten genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Strafbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)